

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 31.

Weimar.

11. November 1909.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampffessel, Seite 363.

Ministerialverordnung.

[106] Nachdem an Stelle der vom Bundesrate erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 3) getreten sind, wird, zugleich in Ausführung der darüber vom Bundesrat gefassten weiteren Beschlüsse, unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1891 (Regierungsblatt S. 113) hierdurch folgendes verordnet:

1. Die von den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, betreffend Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampffessel, welche nachstehend abgedruckt sind, werden hiermit, soweit deren Inhalt nicht bereits bisher im Großherzogtum Geltung hatte, in Kraft gesetzt.
2. Die Revisionsbücher sind von der mit der Beaufsichtigung der Dampffessel amtlich beauftragten Stelle, welche die Abnahme-Untersuchung bescheinigt hat, auszufertigen.